

## **In absehbarer Zukunft - Globaler Automatischer Informationsaustausch**

22/04/2015 Dr. Judith Taic, tax lawyer

Die weltweite Bekämpfung der Steuerhinterziehung – und dabei insbesondere die grenzüberschreitende - ist im Gefolge der Finanz- und Schuldenkrise zu einem wichtigen und breit verfolgten Anliegen der Weltgemeinschaft geworden. Im Mittelpunkt steht dabei der immer wachsende Druck nach Informationsaustausch in Steuersachen und nach mehr Steuertransparenz.

Bedeutende, jüngste Entwicklungen auf dem Gebiet des automatischen Informationsaustausches wird es Steuerhinterziehern erschweren ihre Gelder in Zukunft zu verheimlichen.

Zum einen haben die EU- Finanz- und Wirtschaftsminister (ECOFIN-Rat) im Oktober 2014 die Erweiterung der EU-Amtshilferichtlinie beschlossen, nachdem die EU-Zinsrichtlinie bereits im März 2014 verschärft und um die Verpflichtung der EU-Staaten - einschließlich Luxemburg und Österreich – zum automatischen Informationsaustausch bezüglich Zinserträge erweitert wurde. Zum anderen haben sich beim Jahrestreffen des Global Forums für Transparenz und Informationsaustausch am 29. Oktober 2014 in Berlin fast 100 Staaten zur Einführung und Umsetzung eines globalen Standards (nicht nur auf EU-Ebene) zum automatischen Austausch von Steuerinformation bekannt. Über 50 Länder haben bereits ein multilaterales Abkommen über den automatischen Austausch von Finanzkonten (Multilateral Competent Authority Agreement, MCAA) unterzeichnet.

Mit dem Beschluss des ECOFIN Rats zur Erweiterung des Art. 8 zum verpflichtenden automatischen Informationsaustausch der EU-Amtshilferichtlinie wurde erstmals auf Unionsebene zwischen den 28 Mitgliedstaaten eine Einigung auf den von der OECD vorgeschlagenen globalen Informationsaustausch erzielt. Bislang umfasste Art. 8 EU-Amtshilferichtlinie eine Verpflichtung zum automatischen Informationsaustausch hinsichtlich Vergütungen aus selbständiger Arbeit, Aufsichtsrats- und Verwaltungsvergütungen, gewisse Lebensversicherungsprodukte, Ruhegelder sowie Eigentum an unbeweglichem Vermögen und Einkommen daraus. Der Informationsaustausch musste zudem nur insoweit erfolgen, als die betreffenden Informationen im jeweiligen betroffenen Mitgliedstaat verfügbar waren.

Die im Oktober beschlossene Änderung der Richtlinie sieht den verpflichtenden automatischen Informationsaustausch künftig auch für Zinsen, Dividenden und andere Kapitaleinkünfte und Erlöse aus der Veräußerung von Kapitalvermögen vor. Das Verfügbarkeitskriterium soll für die Kapitaleinkünfte nicht gelten, zumal diese Daten den Staaten ohnehin durch die Vorgaben anderer Abkommen z.B. FATCA ( Foreign Account Tax Compliance Act ) zur Verfügung stehen müssen.

Die Umsetzung der geänderten Amtshilferichtlinie soll bis 2017 erfolgen, d.h. der erste Austausch von Informationen soll am 30 September 2017 für meldepflichtige Information ab dem 1.1.2006 stattfinden. Eine Ausnahme besteht für Österreich, das einen ersten Austausch erst ab 30 September 2018 vornehmen wird. Mit der geänderten Richtlinie ist auf europäischer Ebene ein umfassender automatischer Informationsaustausch nach dem Vorbild von US-FATCA zwischen den 28 EU-Mitgliedstaaten realisiert. Geheimnisse zwischen Finanzinstituten und ausländischen Steuerbehörden gehören damit in der EU der Vergangenheit an.

Als weitere Entwicklung auf dem Gebiet globaler Informationsaustausch ist die bereits erwähnte Bekenntnis von mehr als 100 Staaten zur Einführung des von der OECD entwickelten globalen Standards zum automatischen Informationsaustausch ( Common Reporting Standard, CRS ) in Berlin im Oktober 2014 zu nennen. Der Common Reporting Standard – CRS der OECD sieht vor, dass Finanzinstitute und gewisse kollektive Anlageinstrumente und Versicherungsgesellschaften Finanzinformationen ihrer Kunden, sofern es sich um Steuerausländer handelt, sammeln. Diese Daten werden dann, in der Regel einmal jährlich, an die nationale Steuerbehörde übermittelt, welche die Daten dann an die für den Kunden zuständige ausländische Steuerbehörde weiterleitet. Zu den mit meldepflichtigen Konten verbundenen Informationen gehören, u.a. Kapitalerträge wie z.B. Zinsen, Dividenden, Einnahmen aus bestimmten Versicherungsverträgen, aber auch Kontostände von Guthaben oder Erlöse aus der Veräußerung von Finanzvermögen. Von der Meldepflicht betroffen sind Finanzinstitute, wie Banken, Makler, näher bestimmte Versicherungsgesellschaften, sowie Treuhandgesellschaften und Stiftungen. Ziel dieser Transparenz ist es, steuerrelevante Kapitalerträge im Ausland aufzudecken und somit Steuerhinterziehung zu verhindern. Der OECD-CRS Standard entspricht weitgehend dem in den USA im März 2010 eingeführten Regelungen zu FATCA , mit denen die USA erreichen will, dass sämtliche im Ausland gehaltenen Konten von Personen, die in den USA der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegen (US- Personen), der Besteuerung in den USA zugeführt werden können. FATCA verlangt von ausländischen Finanzinstituten, dass sie die von ihnen geführten und von US-Personen gehaltenen Konten identifizieren und der US-Steuerbehörde periodisch berichten. Wie bei FATCA enthält der Common Reporting Standard der OECD umfangreiche Sorgfaltspflichten, die die Finanzinstitute im Blick auf die Identifizierung und Mitteilung dieser Konten und späteren Meldung gegenüber ihrer nationalen Steuerverwaltung einzuhalten haben. Gegenüber FATCA bietet er CRS den Vorteil, dass Letzterer bei der Ermittlung der steuerlichen Ansässigkeit nicht auf die Staatsangehörigkeit abstellt.

Bei den Staaten, die sich zur Umsetzung des OECD-CRS bekannt haben, werden die Staatengruppe der sogenannten „ Early Adopters“ ( auch Deutschland) den CRS frühzeitig umsetzen und bereits im Jahre 2016 Daten sammeln, die dann im September 2017 ausgetauscht werden sollen. Das Israelische Finanzministerium hat im Oktober 2014 bestätigt, dass auch Israel den CRS und das Verfahren zur Verwirklichung des automatischen Informationsaustauschs in Steuersachen

annimmt und bis Ende 2018 umsetzt. Israelische Banken verlangen mittlerweile bereits von ausländischen Kontoinhabern, dass sie eine Erklärung unterschreiben, in der sie bestätigen, dass sie in ihrem Heimatland die entsprechende Steuer entrichtet haben. Zudem müssen ausländische Kontoinhaber einen Verzicht auf Vertraulichkeit unterzeichnen, der den Israelischen Banken die Übermittlung von Finanzinformationen an ausländische Steuerbehörden sowie den Erhalt dieser Informationen ermöglicht. Für diejenigen ausländischen Kontoinhaber, die nicht kooperieren, kann es zur Schließung der Konten oder zur Einschränkung von Dienstleistungen, wie Abhebungen, kommen. Auch die Schweiz hat sich zu dem von der OECD entwickelten automatischen Informationsaustausch bekannt und will ihn bis 2018 umsetzen.

Die Umsetzung des CRS wird in den verschiedenen Staaten unterschiedlich erfolgen. In Deutschland wird dementsprechend in Kürze ein „Anwendungsgesetz für den automatischen Informationsaustausch mit einer Verordnungsermächtigung vorbereitet, die die Anwendung des CRS auf bestimmte Staaten regeln soll.

Automatischer Informationsaustausch auf EU-Ebene und außerhalb in Form des Common Reporting Standards ist nicht mehr weit entfernt. Das OECD System orientiert sich dabei inhaltlich stark am bereits parallel existierenden US amerikanischen FATCA System. Information wird zugänglicher und die Aufdeckung ausländischer Konten wird für die jeweiligen Steuerbehörden immer einfacher.

Was ist zu tun?

Viele Länder, darunter auch Israel und Deutschland, bieten die Möglichkeit zu einer freiwilligen Selbstanzeige. Israel hat im September 2014 ein neues „Voluntary Disclosure Program“ gestartet, das dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit gibt, nicht gemeldetes Einkommen anzugeben und dabei mögliche Straffreiheit zu erlangen. Dieses Voluntary Disclosure Program sieht auch ein anonymes Verfahren sowie ein abgekürztes Verfahren für kleinere Kontobestände vor. Die beiden Verfahren sind zeitlich bis zum 6. September 2015 begrenzt ( siehe #5 Newsletter/December 2014 – AHK Israel ). Auch Deutschland kennt eine strafbefreiende Selbstanzeige. Obwohl die Regelungen ab 1. Januar 2015 verschärft worden sind (siehe #1 Newsletter/ Februar 2015 - AHK Israel ) ist die Rückkehr zur Einhaltung der Steuervorschriften immer noch möglich. Die Wahrnehmung der strafbefreienden Selbstanzeige und der Offenlegung ausländischer Vermögenswerte bietet dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit der unfreiwilligen Aufdeckung durch die Steuerbehörden und den sich daran anknüpfenden schweren strafrechtlichen Folgen zu entgehen. In Anbetracht des bevorstehenden globalen automatischen Informationsaustauschs scheint die Wahrnehmung des “Voluntary Disclosure Programs” - Selbstanzeige – immer dringlicher, wenn nicht unausweichlich.

